

„Kriterien für die Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis Bad Dürkheim und verschiedenen Aufgabenträgern bei der Beschaffung von Fahrzeugen, die auch für Aufgaben nach §5 LBKG vorgesehen sind.“

1. Zweck der Regelung

Der Landkreis Bad Dürkheim hat zur Erfüllung seiner Aufgaben im überörtlichen Brandschutz und der überörtlichen Technischen Hilfe sowie im Katastrophenschutz Einrichtungen und Ausrüstungen vorzuhalten. Dazu zählen unter anderem auch Fahrzeuge.

Bei der Vorhaltung ist dabei neben der kompletten Eigenfinanzierung durch den Landkreis auch die Möglichkeit zur Zusammenarbeit (zum Beispiel interkommunal) vorgesehen.

Diese Regelung hat zum Ziel, die Vorhaltung von Fahrzeugen im Landkreis Bad Dürkheim im Sinne einer interkommunalen Zusammenarbeit zu regeln. Darüber hinaus soll diese Regelung auch auf die Zusammenarbeit des Landkreises mit privaten / anerkannten Hilfsorganisationen Anwendung finden. Sie bildet die Grundlage für alle nachfolgenden Fahrzeugkonzepte.

Ein weiteres Ziel dabei ist es, für die Zusammenarbeit ein einheitliches und dennoch bedarfsgerechtes Vorgehen zu gewährleisten. Dadurch sollen Synergien erzeugt und gehoben werden, verlässliche Planungsgrundlagen für alle Beteiligten und eine maximale Transparenz und Akzeptanz geschaffen werden.

Weiterhin soll diese Regelung die bereits seit Jahren im Landkreis praktizierte und bewährte Zusammenarbeit bei der Beschaffung und dem Betrieb von Ausrüstungen zwischen den in Abschnitt 2. genannten Parteien konsolidieren und weiterentwickeln.

2. Geltungsbereich

Diese Anweisung gilt für alle Fahrzeuge im Katastrophenschutz, die im Rahmen einer Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis Bad Dürkheim und dem in ihm liegenden kreisangehörigen Städte und Verbandsgemeinden sowie den dort mitwirkenden Hilfsorganisationen im Rahmen überörtliche Gefahrenabwehr und für den Katastrophenschutz beschafft und betrieben werden.

Sie regelt somit auch finanzielle Beteiligungen.

Sie gilt nicht für die interkommunale Zusammenarbeit über die Landkreisgrenzen hinaus.

Rechtsgrundlage für diese Regelung sind unter anderem §5 LBKG Abs. 1 (1) und §8 FwVO.

Ein rechtlicher Anspruch wird durch diese Regelung nicht begründet.

3. Voraussetzungen für eine Zusammenarbeit bei der Beschaffung

Sowohl die Gebietskörperschaften und privaten Hilfsorganisationen, als auch der Landkreis haben die Erfüllung ihrer Aufgaben aus verschiedenen rechtlichen Anforderungen sicher zu stellen. Somit findet eine Zusammenarbeit dort ihre Grenzen, wo Anforderungen sich überschneiden und konkurrieren.

Um das Maximum an denkbaren Konstellationen mit dieser Regelung zu erfassen, werden im Folgenden die Versagensgründe für eine Zusammenarbeit bei der Beschaffung formuliert. Dies schließt dann auch eine finanzielle Beteiligung durch den Landkreis Bad Dürkheim aus. Treffen diese nicht zu, ist grundsätzlich eine gemeinsame Beschaffung und ein gemeinsamer Betrieb möglich.

Die Versagensgründe werden in zwei Teilen definiert. Zum einen als allgemein gültige Ausschlusskriterien, die unabhängig vom Fahrzeugtyp gelten. Zum anderen als Ausschlusskriterien, die sich aus der Besonderheit des Fahrzeugtyps oder seines spezifischen Einsatzzweckes ableiten.

3.1. Allgemeine Ausschlusskriterien

Für folgende Einrichtungen und Ausrüstungsgegenstände ist eine Zusammenarbeit bei der Beschaffung und dem Betrieb ausgeschlossen:

- a) Einrichtungen und Ausrüstungsgegenstände von *Feuerwehren*,
 - die im Rahmen §3 Abs. 3 und 4 FwVO i. V. m. Anlage 2 der FwVO in Stufe 1 vorgehalten werden müssen oder die über diese Anforderungen (in Verbindung mit der Einstufung in die Risikoklasse) hinausgehen,
 - deren Förderung durch das Ministerium des Innern und für Sport bzw. durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion abgelehnt wurde oder ausgeschlossen ist.
 - Fahrzeuge, die nicht der Normung entsprechen. Ausgenommen hiervon können lediglich Fahrzeuge sein, die im Rahmen von abgestimmten Konzepten („Innovation“) beschafft werden.

- b) Einrichtungen und Ausrüstungsgegenstände von (*privaten / anerkannten Hilfsorganisationen*),
 - die nicht in das aktuelle und mit dem Landkreis abgestimmte Konzept der Hilfsorganisation einzuordnen sind,
 - die im Rahmen privatwirtschaftlicher Tätigkeiten eingesetzt werden.

- c) Einrichtungen und Ausrüstungsgegenstände (*alle*),
 - die nicht über eine entsprechende Konformitätserklärung für den Einsatz in der EU und im deutschen Rechtsraum verfügen,
 - deren Verfügbarkeit bei Anforderung durch den Landkreis Bad Dürkheim nicht sicher gewährleistet ist.

3.2. Spezifische Ausschlusskriterien

3.2.1. Lebensdauerunterschreitung bei Ersatzbeschaffungen

Die Lebensdauer wird definiert als Zeitspanne vom Tag der Erstzulassung¹ bis zum Tag der Außerdienststellung.

Diese darf bei Fahrzeugen der Gewichtsklasse²

- L 12,5 Jahre

¹ Fehlt dieses, so ist der 30.06. des entsprechenden Baujahres anzusetzen.

² Gewichtsklassen gemäß DIN EN 1846

- M und S 25 Jahre nicht unterschreiten.

3.2.2. Nutzungsdauerunterschreitung bei Ersatzbeschaffungen

Die Nutzungsdauer wird definiert als die Zeitspanne vom Tag der Indienststellung bis zur Außerdienststellung für den Landkreis. Sie muss mindestens die Hälfte der Lebensdauer nach Kapitel 3.2.1 betragen.

Trifft nur einer der genannten Versagensgründe zu, so ist eine Zusammenarbeit i. S. dieser Regelung ausgeschlossen.

3.3. Hinweis zur zeitlichen Beschränkung nach Kapitel 3.2.1 und 3.2.2

Der Beschaffungsvorgang für die Ersatzbeschaffung darf innerhalb der Lebens- und Nutzungsdauer des zu ersetzenden Fahrzeuges liegen. Die Indienststellung des Ersatzfahrzeuges darf allerdings frühestens mit Ablauf des oben beschriebenen Zeitraumes erfolgen.

4. Ablauf des Beschaffungsvorgangs

Der jeweilige Zuständige der Feuerwehr bzw. der Hilfsorganisation und der Brand- und Katastrophenschutzinspekteur stimmen sich bei der Beschaffung von Fahrzeugen fachlich ab. Sofern erforderlich, erfolgt auch eine Vorabklärung mit der zuständigen Stelle bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier. Gibt es keine fachlichen Hindernisse und keine Versagensgründe nach Kapitel 3.1 und 3.2, so ist eine interkommunale Zusammenarbeit anzustreben. Die jeweiligen Bedarfspläne bzw. Unterlagen sind dahingehend zu ergänzen. Dadurch wird eine zwangsläufige Abstimmung mit den zuständigen Entscheidungsgremien gewährleistet.

Im Sinne einer ordentlichen und vorausschauenden Haushaltsführung hat dieser Vorgang möglichst früh zu erfolgen.

In der Regel erfolgt die Zusammenarbeit im Rahmen einer finanziellen Bezuschussung durch den Landkreis an die Gebietskörperschaft bzw. Hilfsorganisation, da der Landkreis nicht über eigenes Einsatzpersonal zum Betrieb der Fahrzeuge verfügt.

Diese stellen dazu beim Landkreis Bad Dürkheim über die Kreisverwaltung, Referat 30 einen Antrag auf Bezuschussung sowie ggf. über diese einen Antrag auf Förderung durch das Land Rheinland-Pfalz. Für die Kreisverwaltung ist der gültige (aktuelle und genehmigte) Feuerwehrbedarfsplan bzw. das aktuelle Konzept beizulegen.³

Die Kreisverwaltung erstellt daraufhin eine Beschlussvorlage für den Kreisausschuss bzw. den Kreistag zur Bewilligung des Vorhabens und zur Freigabe des Betrags im entsprechenden Haushaltsjahr.

Bei positivem Votum wird dem Antragsteller die Bezuschussung durch den Landkreis schriftlich in Aussicht gestellt.

³ Liegt dieser bereits in der Kreisverwaltung vor, kann darauf verzichtet werden.

5. Sonderregelung

Aktuell gibt es im Landkreis Bad Dürkheim bereits eine Vielzahl an gemeinsamen Beschaffungen. Dies soll, wenn nach Kapitel 3 möglich und sinnvoll, weiterhin für folgende Fahrzeuge erfolgen.

Art	Häufigkeit		Zweck / Typ	Festbetrag
Neubeschaffung Mehrzweckfahrzeug	Einmalig Einheit ⁴	pro	Upgrade von MZF 2 auf MZF 3	30.000,- €
Ersatzbeschaffung Hubrettungsfahrzeuge ^{5, 6, 7}	Dauerhaft Gemeinde	pro	DLK 18-12 DLK 23-12	84.000,- € 100.000,- €
Neubeschaffung Gelenkmast	Einmalig Landkreis	pro	GM	100.000,- €

Tabelle 1: Sonderregelungen

Die Zuwendungen sind auf den Verwendungszweck festgelegt und nicht übertragbar.

Bereits erfolgte Zuwendungen im Sinn dieser Regelung (z. Bsp. MZF 3-Beschaffungen in 2016) sind bei Einmaligkeit nach Tabelle 1 anzurechnen.

6. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

⁴ Einheit ist hier die Feuerwehr der Gebietskörperschaft oder die Hilfsorganisation

⁵ Kap. 3.1 Abs. a) Satz 1 findet hier keine Anwendung

⁶ Hier ist für die Bemessung des Festbetrages der Typ gem. FwVO Anl. 2 i. V. m. Einstufung Risikoklasse Brandgefahren entscheidend, nicht der tatsächlich beschaffte Typ

⁷ Einzelausnahme VG Lambrecht: Ersatzbeschaffung DLK 18/12 (Baujahr 2007) bereits in 2026